

INHALT

1. Honorare – Praxisindividueller Honorarverteilungsmaßstab ab 2024
2. Umfrage – Intubationsnarkosen in der vertragszahnärztlichen Versorgung
3. Abrechnung – IKK-Punktwerte 2024
4. Abrechnung BKV – Punktwertübersichten I. + II. Quartal 2024
5. Abrechnung BKV – Punktwertnachberechnungen
6. Abrechnung – Module für die DTA-Abrechnung aller Bereiche
7. Abrechnung KCH – Abrechnung der Geb.-Nr. FUPr (praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind)
8. Abrechnung KFO – Aufnahme Katalog kieferorthopädischer Mehr- und Zusatzleistungen in BMV-Z
9. Abrechnung ZE-EBZ – Korrektur zu Punkt 6 (Nachträgliche Änderung der Bonushöhe durch die Krankenkasse) aus Rundschreiben 2/2024
10. Gutachterwesen – Gewährleistung für Zahnersatz gilt auch bei Praxisaufgabe
11. Telematik – Wer ist Ansprechpartner bei Problemen beim Erstellen eines Antrags über EBZ?
12. Veranstaltungen – nächste Vertreterversammlung am 15.04.2024
13. Veranstaltungen – SAVE THE DATE: Herbstsymposium 2024
14. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Institutes



1. Honorare – Praxisindividueller Honorarverteilungsmaßstab ab 2024

Wie wir Ihnen bereits im Rundschreiben Nr. 13 vom 21. Dezember 2023 mitteilten, änderten sich zum 01.01.2024 die Basisgrenzwerte für die Abrechnungsarten KCH, PAR und KB.

Die Auswirkungen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes (GKV-FinStG) auf die Versorgung sind fatal, wie insbesondere der Rückgang der Neubehandlungsfälle im Jahr 2023 auf das niedrige Niveau vor Einführung der neuen PAR-Behandlungsstrecke belegt. Die abgerechneten Zahlen für KCH, PAR und KB steigen. Die Obergrenzen der Vergütungen dürfen in diesem Jahr nur noch maximal um die um 1,5 Prozentpunkte gekürzte Grundlohnsumme gesteigert werden. Das sind 2,72 %, was vermutlich nicht ausreichen wird. Deshalb sahen wir uns bereits 2023 gezwungen, die Basisgrenzwerte für unseren HVM abzusenken.

HVM für KCH, PAR und KB ab 01.01.2024

Die Basisgrenzwerte für die Abrechnungsarten KCH, PAR und KB betragen seit dem 01.01.2024:

Wohnort-Primärkassen		Wohnort-Ersatzkassen	
Zahnärzte	90 Punkte	Zahnärzte	90 Punkte
Kieferorthopäden	40 Punkte	Kieferorthopäden	35 Punkte
MKG-/Oralchirurgen	208 Punkte	MKG-/Oralchirurgen	184 Punkte

Die Grenzwerttabellen finden Sie auf unserer Homepage unter dem [Webcode W00156](#).

Von der Budgetierung nicht betroffene Leistungen

Individualprophylaxe und Früherkennung; hierzu zählen auch die BEMA-Positionen 174a/b BEMA-Positionen 107a, 151, 152a/b, 153a/b, 154, 155, 161a-f, 162a-f, 165, 171a/b, 172a/b, 173a/b, 182a/b Parodontitisbehandlung bei Patienten, bei denen ein Pflegegrad nach § 15 SGB XI, eine Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX vorliegt oder die zur vulnerablen Gruppe nach § 22a SGB V gehören.

Weitere Informationen zum HVM

Den HVM-Rechner sowie Hinweise zur Kennzeichnung der außerbudgetären PAR-Fälle in Ihrer Abrechnung finden Sie ebenfalls auf unserer [Website \(Webcode W00156\)](#). Hier finden Sie auch nochmals die aktuellen Grenzwerte und Berechnungsbeispiele.

HVM für KFO ab 01.01.2023 – gilt auch im Jahre 2024

Bei Budgetüberschreitungen der Gesamtvergütungen der für die kieferorthopädische Behandlung zur Verfügung stehenden Honorarvolumen je Krankenkasse – ohne Material- und Laborkosten – muss entsprechend eine quotierte Honorarberichtigung für die Berliner Versicherten der Wohnort-Primärkassen und der Wohnort-Ersatzkassen erfolgen.

Bei Fragen zum HVM erreichen Sie Ihre Ansprechpartner unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
HVM	89004-422	vertragswesen@kzv-berlin.de

Fragen zur PAR-Abrechnung? Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
PAR	89004-404	par@kzv-berlin.de

2. Umfrage – Intubationsnarkosen in der vertragszahnärztlichen Versorgung

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) führt noch bis zum 30. März 2024 eine Online-Umfrage zum Thema „Intubationsnarkosen (ITN) in der vertragszahnärztlichen Versorgung“ durch.

An wen richtet sich die Umfrage?

- Praxen, die Behandlungen in Intubationsnarkose anbieten oder angeboten haben
- Praxen, die einen entsprechenden Bedarf an Behandlungen in ITN feststellen, diese jedoch selbst nicht durchführen

Was ist das Ziel der Umfrage?

Ziel der Befragung ist es, Lösungsansätze für eine Verbesserung der Versorgungssituation gemeinsam mit allen Beteiligten zu entwickeln. Damit ist insbesondere die Vertragsarztseite gemeint, denn die Bereitstellung von ambulanten Intubationsnarkosen für die vertragszahnärztliche Versorgung liegt in den Händen der vertragsärztlichen Kolleginnen und Kollegen. Geplant ist die Etablierung eines Runden Tisches im ersten Halbjahr 2024.

Welchen Hintergrund hat die Umfrage?

Aus früheren Befragungen der KZVen ging hervor, dass Struktur- oder Abrechnungsdaten zu Behandlungen in Intubationsnarkosen - wenn überhaupt - nur punktuell und somit nicht flächendeckend vorliegen.

Einzelne KZVen berichten von zunehmenden Schwierigkeiten, Patientinnen und Patienten zu behandeln, die dringend einer zahnärztlichen Behandlung im Rahmen einer Intubationsnarkose bedürfen. Das sind insbesondere vulnerable Patientengruppen wie Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, aber auch Menschen mit Behinderung.

Die Beantwortung der Umfrage dauert ca. 10 bis 15 Minuten.

Bitte machen Sie mit!

[Hier geht's zur Umfrage](#)

3. Abrechnung – IKK-Punktwerte 2024

Mit dem IKK Landesverband Berlin konnten die neuen Punktwerte für das Jahr 2024 vereinbart werden. Die neuen Punktwerte gelten ab dem 01.01.2024:

Abrechnungsart	Punktwert in €
IP/FU sowie 174a und 174b	1,3724
KCH/PAR/KB	1,2294
KFO	1,0813
KCH/PAR unbudgetiert	1,2564
Gutachter	1,2294

4. Abrechnung BKV – Punktwertübersichten I. + II. Quartal 2024

In den **Anlagen I bis VI** erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten für das I. und II. Quartal 2024. Diese können Sie auch auf unserer Website einsehen über den [Webcode W00327](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

5. Abrechnung BKV – Punktwertnachberechnungen

Auf der Quartalsabrechnung IV/2023 finden Sie unter folgenden Schlüsselnummern die von der KZV Berlin vorgenommenen Punktwertnachberechnungen:

Schlüsselnummer 121: PW-Nachberechnung eigene Kassen
(Gutschrift)

Schlüsselnummer 123: PW-Nachberechnung Fremdkassen
(Gutschrift)

Bei diesen Krankenkassen wurde nachberechnet:

Krankenkasse	Nachberechnungszeitraum	Leistungen
Knappschaft (nur Fremdkassen)	I. + II. Quartal 2023	KFO
Fremdkassen	2023	KCH, KFO, PAR, KB

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

6. Abrechnung – Module für die DTA-Abrechnung aller Bereiche

Folgende Modulversionen kommen für das I. Quartal 2024 zum Einsatz:

Abrechnungsart	Version	gültig
KCH-Abrechnungsmodul	5.9	ab 01/2024
KFO-Abrechnungsmodul	6.2	ab 01/2024
ZE-Abrechnungsmodul	6.7	ab 01/2024
KB-Abrechnungsmodul	5.4	ab 01/2024
PAR-Abrechnungsmodul	5.0	ab 01/2024
Knr12-Modul	5.4	ab 01/2023

Die aktuellen Abrechnungsmodule können Sie auch auf unserer Webseite einsehen über den [Webcode W00384](#). Dort werden Sie über den Link „[Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung](#)“ auf die KZBV-Internetseite geleitet.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

7. Abrechnung KCH – Abrechnung der Geb.-Nr. FUPr (praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind)

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass im Zusammenhang mit der Früherkennungsuntersuchung nach BEMA-Nr. FU1a-c die Möglichkeit besteht, die praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind (FUPr) abzurechnen.

Sie beinhaltet die Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen und ist Bestandteil der aktiven Vorbeugung von Erkrankungen wie Karies und Gingivitis.

Die Anleitung umfasst insbesondere vorausschauend das tägliche häusliche Zähneputzen bei Kleinkindern. Damit sollen den Eltern/Betreuungspersonen die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie das

Selbstvertrauen vermittelt werden, um die Mundhygienemaßnahmen sicher und effektiv vornehmen zu können. Auch hier liegt eine große Bedeutung in der Vorbildrolle der Eltern/Betreuungspersonen, die das Kleinkind an regelmäßiges und vor allem richtiges Zähneputzen heranzuführen und gewöhnen sollen.

Da gerade bei den Kindern das Heranzuführen und Gewöhnen an ein regelmäßiges und vor allem richtiges Zähneputzen der Grundstein einer späteren guten Mundhygiene ist, sollen den Eltern/Betreuungspersonen die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie das Selbstvertrauen vermittelt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer [Website \(Webcode: W00222\)](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de

8. Abrechnung KFO – Aufnahme Katalog kieferorthopädischer Mehr- und Zusatzleistungen in BMV-Z

Die 46. Änderungsvereinbarung vom 19.02.2024 zum Bundesmantelvertrag- Zahnärzte (BMV-Z) nimmt den Katalog kieferorthopädischer Mehrleistungen und Zusatzleistungen entsprechend dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 24.04.2023 als Anlage B in den BMV-Z auf.

Die 46. Änderungsvereinbarung und den Beschluss des Bewertungsausschusses können Sie auf unserer [Website \(Webcode W00500\)](#) einsehen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de

9. Abrechnung ZE-EBZ – Korrektur zu Punkt 6 (Nachträgliche Änderung der Bonushöhe durch die Krankenkasse) aus Rundschreiben 2/2024

Im letzten Absatz müssen die Wörter „per EBZ“ gestrichen werden.

Sobald Sie die Bonusänderung/Härtefall nach Ihrer Abrechnung erhalten, senden Sie ~~per EBZ~~ eine Mitteilung an die Krankenkasse, dass der Fall bereits zur Abrechnung gelangt ist und eine Korrektur des Bonus nicht mehr möglich ist. Die Krankenkasse wird die Differenz dem Versicherten direkt auszahlen.

Wir bitten um Beachtung!

10. Gutachterwesen – Gewährleistung für Zahnersatz gilt auch bei Praxisaufgabe

Oft gibt es Missverständnisse, wie weit das Nachbesserungsrecht des Vertragszahnarztes bei der Gewährleistung für Zahnersatz reicht.

Nach § 136a Abs. 4 SGB V übernimmt der Vertragszahnarzt bei gesetzlich Versicherten für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Eingliederung des Zahnersatzes. Grundsätzlich impliziert dies nicht nur eine Nachbesserungspflicht, sondern auch ein Nachbesserungsrecht.

Für Sie ist es wichtig zu wissen, dass die Gewährleistung auch nach Zulassungsende bzw. Praxisaufgabe weiterbesteht.

Wofür ist das relevant?

Falls sich ein Patient mit einer Mängelanzeige bezüglich seiner prothetischen Versorgung an seine Krankenkasse wendet oder ein nachbehandelnder Zahnarzt bei der Krankenkasse innerhalb der Gewährleistungsfrist einen neuen Heil- und Kostenplan einreicht, kann die Krankenkasse ausgeführte prothetische Leistungen innerhalb von 24 Monaten nach definitiver Eingliederung begutachten lassen.

Werden im Gutachterverfahren Mängel festgestellt, wenden sich Krankenkassen schriftlich mit Regressforderungen bezüglich mangelhafter Prothetik ausschließlich an die KZV und fordern den Festzuschuss für die Versorgung zurück. Die Schlichtungsstelle der KZV Berlin prüft die Voraussetzungen eines Mängelanspruchs auf Grundlage der Stellungnahme des Gutachters bzw. des Obergutachters und ggfs. angeforderter weiterer Unterlagen bei den Beteiligten. Die Schlichtungsstelle führt Gespräche mit dem Vertragszahnarzt und der antragstellenden Krankenkasse, berät und spricht Empfehlungen aus. Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn der Vertragszahnarzt die Rückzahlung des geltend gemachten Erstattungsbetrages, die Krankenkasse die Rücknahme ihrer Mängelrüge erklärt oder die Beteiligten einen Vergleich schließen. Sollte eine Schlichtung zwischen den Beteiligten nicht möglich sein, entscheidet die KZV Berlin im schriftlichen Verfahren per Bescheid über die Festsetzung des Schadensersatzanspruches.

Dabei wird auch geprüft, ob eine Nachbesserung oder Neuanfertigung der Versorgung noch möglich und dem Patienten zumutbar ist. Die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit zum Thema Mängelregress ist sehr einzelfallabhängig.

Das BSG äußerte sich im Urteil vom Mai 2017 unter anderem, dass ein Anspruch der Kasse auf Erstattung des Festzuschusses aufgrund eines mangelhaften Zahnersatzes erst nach vier Jahren verjährt, unabhängig davon, dass ein Gewährleistungsrecht nur zwei Jahre besteht. Weiter beziehe sich das Kriterium der Zumutbarkeit für den Patienten nicht nur auf das Recht der Nachbesserung, sondern auch auf die Neuanfertigung.

Was bedeutet das für Sie?

Bei Praxisaufgabe können Nacharbeiten noch selbst vorgenommen werden, wenn der Zahnarzt noch über die Approbation verfügt und er die Praxis und das Inventar des Praxisübernehmers oder eines anderen Kollegen (gegen angemessene Kostenerstattung), zum Beispiel bei nachfolgender Tätigkeit als angestellter Zahnarzt oder Entlastungsassistent, nutzen darf.

Vor Praxisaufgabe bzw. Zulassungsverzicht wird dringend empfohlen, mit der Berufshaftpflichtversicherung eine Nachhaftungsversicherung zu vereinbaren, die auch spätere Nachbesserungen miteinschließt. Bei der Nachversicherung muss deutlich gemacht werden, dass diese auch an einem anderen Behandlungsort als der alten Praxis besteht. Ansonsten könnte der Patient die Nachbesserung allein aus diesem Grund ablehnen. Die Versicherung tritt zwar in der Regel nicht bei Gewährleistungsansprüchen ein, ist aber bei Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen durch den Patienten wichtig.

Die KZV Berlin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vor der geplanten Praxisaufgabe bzw. dem geplanten Zulassungsende prothetische Arbeiten abgeschlossen sein sollten, das heißt die Eingliederung sollte noch vor dem Zulassungsende erfolgen. Nach Zulassungsende darf die begonnene Versorgung vom Praxisaufgeber nicht mehr beendet bzw. eingegliedert und dementsprechend grundsätzlich auch nicht mehr abgerechnet werden. Eine Abrechnung von erbrachten Teilleistungen kommt nur in Frage, wenn ein angefangener oder fertiggestellter Zahnersatz aus Gründen, die der Zahnarzt nicht zu vertreten hat, nicht eingegliedert werden kann. Gründe wären zum Beispiel der Tod des Patienten oder wenn der Patient trotz Aufforderung nicht zur weiteren Behandlung erscheint.

Sollten Sie weitergehende Fragen zum Mängelregress der Kassen oder zum Schlichtungsverfahren haben, finden Sie Informationen auf der Webseite der KZV unter [Webcode W00267](#)

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
ZQM/Schlichtung/Gutachterwesen	89004-406	schlichtung@kzv-berlin.de

11. Telematik – Wer ist Ansprechpartner bei Problemen beim Erstellen eines Antrags über EBZ?

Wir erhielten den Hinweis einer Krankenkasse, dass seit letztem Jahr vermehrt – mit steigender Tendenz – Anrufe zum EBZ eingingen. Jedoch bezogen sich zahlreiche Anfragen auf das Erstellen oder Bearbeiten eines Antrags im Praxisverwaltungssystem (PVS) und warum dieser nicht übermittelt werden konnte.

Auch wurden Fragen zur Telematik-Technik gestellt.

Die Krankenkassen können Ihnen hierzu keine Auskünfte geben.

Erst wenn der Antrag per EBZ an die Krankenkasse erfolgreich übermittelt wurde, können ggf. Fragen zur Bewilligung/Bonus gestellt werden.

Wir bitten Sie sich in diesen Fällen mit dem Anbieter Ihres Praxisverwaltungssystems in Verbindung zu setzen. Wir wissen, dass die Hotlines beim PVS-Anbieter stark belastet sind, aber Ihre Fragen zum Bedienen des PVS können nur dort beantwortet werden.

Ihre Ansprechpartner **zur Abrechnung** erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de
PAR	89004-404	par@kzv-berlin.de
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de

Ihre Ansprechpartner **zur technischen Ausstattung für EBZ** erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
Telematik	89004-450	telematik@kzv-berlin.de

12. Veranstaltungen – nächste Vertreterversammlung am 15.04.2024

Die nächste Vertreterversammlung findet statt am Montag, 15.04.2024, von 19:00 - 23:00 Uhr in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin, Georg-Wilhelm-Straße 16, 10711 Berlin. Etwa zwei Wochen vor diesem Termin finden Sie [hier](https://bit.ly/3Gb4G0E) (<https://bit.ly/3Gb4G0E>) die Tagesordnung.

13. Veranstaltungen – SAVE THE DATE: Herbstsymposium 2024

Am 11. und 12.10.2024 findet zum Thema „Endodontie – aus der Praxis für die Praxis“ das jährliche Herbstsymposium der KZV Berlin statt.

Für das zahnmedizinische Fachpersonal bieten wir ein Weiterbildungsprogramm zum Thema „Abrechnung einer Wurzelkanalbehandlung nach BEMA und GOZ“ an.

Aktuell ist eine Anmeldung noch nicht möglich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Juli-Rundschreiben sowie auf unserer [Website \(Webcode W00049\)](#).

Wir bitten Sie, von Nachfragen und Anmeldungen derzeit noch abzusehen. Vielen Dank!

14. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Institutes

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in den Anlagen VII und VIII aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax: 030 / 414 8967

E-Mail: info@pfaff-berlin.de

Telefonisch erreichen Sie das Team des Institutes von 09:00 bis 17:00 Uhr (Mo-Fr) unter 030 / 414 725-0.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Karsten Geist
Dr. Andreas Hessberger
Dr. Jana Lo Scalzo

ANLAGENVERZEICHNIS

- I. Punktwerte I. Quartal 2024 Fremde Ersatzkassen/vdek
- II. Punktwerte II. Quartal 2024 Fremde Ersatzkassen/vdek
- III. Punktwerte I. Quartal 2024 Fremde Wohnortkassen
- IV. Punktwerte II. Quartal 2024 Fremde Wohnortkassen
- V. Punktwerte II. Quartal 2024 Berlin
- VI. Punktwerte II. Quartal 2024 Berlin
- VII. Philipp-Pfaff-Institut: Online Live-Seminare
- VIII. Philipp-Pfaff-Institut: „Strukturierte Fortbildung:
Funktionsanalyse und –therapie für die tägliche Praxis“



PUNKTWERTE I. QUARTAL 2024
FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 14.03.2024)

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0588 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 1,0827

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,2133	1,2882	1,2158	1,2755	1,2133	1,2933	1,2133	1,2882	1,2133	1,2882	1,2133	1,2882
05	Brandenburg	53	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497
09	Sachsen-Anhalt	54	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426
13	Schleswig-Holstein	36	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845
15	Hamburg	32	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459
17	Niedersachsen	04	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278
30	Bremen	31	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586
34	Westfalen-Lippe	37	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525
40, 49	Nordrhein	13	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036
50	Thüringen	55	1,2277	1,3919	1,2204	1,3872	1,2183	1,3834	1,2183	1,3834	1,2183	1,3834	1,2183	1,3834
51	Hessen	20	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726
72	Sachsen	56	1,2297	1,4105	1,2168	1,3958	1,2156	1,3930	1,2156	1,3930	1,2156	1,3930	1,2156	1,3930
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,2244	1,3019	1,2237	1,3024	1,2235	1,3019	1,2235	1,3019	1,2235	1,3019	1,2235	1,3019
83	Bayern	11	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286
93	Saarland	35	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0588 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 1,0827

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,2133	1,2882	1,2158	1,2755	1,2133	1,2933	1,2133	1,2882	1,2133	1,2882	1,2133	1,2882
05	Brandenburg	53	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497
09	Sachsen-Anhalt	54	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426
13	Schleswig-Holstein	36	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845
15	Hamburg	32	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459
17	Niedersachsen	04	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278
30	Bremen	31	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586
34	Westfalen-Lippe	37	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525
40, 49	Nordrhein	13	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036
50	Thüringen	55	1,2277	1,3919	1,2204	1,3872	1,2183	1,3834	1,2183	1,3834	1,2183	1,3834	1,2183	1,3834
51	Hessen	20	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2726
72	Sachsen	56	1,2297	1,4105	1,2168	1,3958	1,2156	1,3930	1,2156	1,3930	1,2156	1,3930	1,2156	1,3930
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,2244	1,3019	1,2237	1,3024	1,2235	1,3019	1,2235	1,3019	1,2235	1,3019	1,2235	1,3019
83	Bayern	11	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286
93	Saarland	35	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE I. QUARTAL 2024
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 20.03.2024)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 1,1020 – BKK 1,0898 – **IKK 1,0813** – SVLFG 1,0925 – KNAPPSCHAFT 1,0683

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 1,0827

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,2636	1,3755	1,2605	1,3619	1,2248	1,3053	1,2279	1,3084	69, 74, 78, 80	1,2252	1,3058
04	Niedersachsen	1,2239	1,2908	1,2239	1,2908	1,2239	1,2908	1,2239	1,2908	21	1,2239	1,2908
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2781	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2781	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2781	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,3222	62-65	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2781
11	Bayern	1,2230	1,3517	1,2611	1,4367	1,2617	1,4310	1,2692	1,4786	84	1,2643	1,4373
13	Nordrhein	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	44	1,2339	1,4036
20	Hessen	1,2042	1,2781	1,2044	1,2786	1,2042	1,2783	1,2731	1,3845	55	1,2375	1,3247
31	Bremen	1,1817	1,2586	1,1817	1,2586	1,1817	1,2586	1,1817	1,2586	31	1,1817	1,2586
32	Hamburg	1,2332	1,3633	1,2332	1,3633	1,2332	1,3633	1,2332	1,3633	15	1,2332	1,3633
32	SOZ Hamburg	1,2884	1,3633	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1832	1,2772	1,1769	1,2609	1,1800	1,2642	1,1867	1,2715	93	1,1785	1,2457
36	Schleswig-Holstein	1,2675	1,3323	1,2675	1,3323	1,2675	1,3323	1,2675	1,2879	13	1,2675	1,3323
37	Westfalen-Lippe	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	35	1,2638	1,3525
52	Mecklenburg-Vorp.	1,2303	1,3100	1,2669	1,3597	1,2343	1,3585	1,2349	1,3963	01	1,2290	1,3300
52	IKK - Die Innovationskasse Meck.-Vorp. 1300129 + 0202549	-----	-----	-----	-----	1,2349	1,3585	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,2387	1,3332	1,2078	1,2743	1,2264	1,3826	1,2349	1,3963	07	1,2326	1,3311
54	Sachsen-Anhalt	1,1946	1,3168	1,2495	1,3976	1,2205	1,3717	1,2349	1,3963	10	1,1961	1,3199
55	Thüringen	1,2666	1,4605	1,2145	1,3651	1,2116	1,3500	1,2349	1,3963	60	1,2111	1,3552
56	Sachsen	1,2666	1,4605	1,2450	1,4231	1,2450	1,3846	1,2349	1,3963	77	1,2326	1,4278

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

PUNKTWERTE II. QUARTAL 2024
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 20.03.2024)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 1,1020 – BKK 1,0898 – **IKK 1,0813** – SVLFG 1,0925 – KNAPPSCHAFT 1,0683

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 1,0827

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,2636	1,3755	1,2605	1,3619	1,2248	1,3053	1,2279	1,3084	69, 74, 78, 80	1,2252	1,3058
04	Niedersachsen	1,2239	1,2908	1,2239	1,2908	1,2239	1,2908	1,2239	1,2908	21	1,2239	1,2908
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2781	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2781	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2781	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,3222	62-65	KCH/PAR 1,1578 KB 1,0043	1,2781
11	Bayern	1,2230	1,3517	1,2611	1,4367	1,2617	1,4310	1,2692	1,4786	84	1,2643	1,4373
13	Nordrhein	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	44	1,2339	1,4036
20	Hessen	1,2042	1,2781	1,2044	1,2786	1,2042	1,2783	1,2731	1,3845	55	1,2375	1,3247
31	Bremen	1,1817	1,2586	1,1817	1,2586	1,1817	1,2586	1,1817	1,2586	31	1,1817	1,2586
32	Hamburg	1,2332	1,3633	1,2332	1,3633	1,2332	1,3633	1,2332	1,3633	15	1,2332	1,3633
32	SOZ Hamburg	1,2884	1,3633	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1832	1,2772	1,1769	1,2609	1,1800	1,2642	1,1867	1,2715	93	1,1785	1,2457
36	Schleswig-Holstein	1,2675	1,3323	1,2675	1,3323	1,2675	1,3323	1,2675	1,2879	13	1,2675	1,3323
37	Westfalen-Lippe	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	35	1,2638	1,3525
52	Mecklenburg-Vorp.	1,2303	1,3100	1,2669	1,3597	1,2343	1,3585	1,2349	1,3963	01	1,2290	1,3300
52	IKK - Die Innovationskasse Meck.-Vorp. 1300129 + 0202549	-----	-----	-----	-----	1,2349	1,3585	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,2387	1,3332	1,2078	1,2743	1,2264	1,3826	1,2349	1,3963	07	1,2326	1,3311
54	Sachsen-Anhalt	1,1946	1,3168	1,2495	1,3976	1,2205	1,3717	1,2349	1,3963	10	1,1961	1,3199
55	Thüringen	1,2666	1,4605	1,2145	1,3651	1,2116	1,3500	1,2349	1,3963	60	1,2111	1,3552
56	Sachsen	1,2666	1,4605	1,2450	1,4231	1,2450	1,3846	1,2349	1,3963	77	1,2326	1,4278

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

Wohnortkassen >Patient wohnt in Berlin - Zuständigkeit 30	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	Knb/Pnb*	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK >Wohnortkennzeichen 00072	1,2387	1,3775	1,1020	1,2660	1,0827	3,85
BKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,2407	1,3783	1,0898	1,2679	1,0827	3,95
IKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,2294	1,3724	1,0813	1,2564	1,0827	3,95
SVLFG (LKK) >Wohnortkennzeichen 00072	1,2349	1,3963	1,0925	1,2349	1,0827	KB 3,00 KFO 2,80
KNAPPSCHAFT >Regionalkennzeichen 95+97	1,1922	1,3277	1,0683	1,2010	1,0827	3,85
Ersatzkassen/vdek inklusive TK >Regionalkennzeichen 95+97	1,1902	1,3103	1,0588	1,1989	1,0827	KB 3,00 KFO 2,80
Sonstige Kostenträger	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	Knb/Pnb	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK U/J, A62, EWG, Asy/Asa, LAGeSo, LAF	1,2387	1,3775	1,1020	1,2660	1,0827	3,85
KOV, V/Vf, BVFG, BEG	Bitte den Punktwert der ausstellenden Kasse ansetzen.					
Heilfürsorge BPol (Bundespolizei/BGS)	1,3813	1,4732	1,1861	1,3813	1,2060	3,00
BAPersBw (Bundeswehr)	1,3813	1,3813	1,1861	1,3813	1,2060	3,00
Polizeipräsident in Berlin	1,1902	1,3103	1,0588	1,1989	1,0827	KB 3,00 KFO 2,80

* Knb/Pnb = KCH-/PAR - nicht budgetierte Leistungen

Berufsgenossenschaft/Eigenunfallversicherung: 1,47 € für alle Abrechnungsarten
Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Für KFO-Leistungen gilt bei allen Kassen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Versandgänge des Zahnarztes zum gewerblichen Labor sind vertraglich vereinbart. Sie betragen für:

	ZE	PAR/KB	KFO
AOK	3,85	3,85	3,85
BKK	3,95	3,95	3,95
IKK	3,95	3,95	3,95
KNAPPSCHAFT	3,85	3,85	3,85
SVLFG (LKK)	Gebühren der Deutschen Post AG		
vdek	für ein Päckchen (Inland, max. 2 Kg)		

ACHTUNG: Die folgenden Angaben sind nur für den internen Gebrauch in der Praxis:

Bestätigung der Eingabe der geänderten Punktwerte und Gültigkeitsdaten in den Praxis-Computer

zu ändernde Punktwerte und Gültigkeitsdaten

im Praxis-Computer geändert am

geändert von

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

Wohnortkassen >Patient wohnt in Berlin - Zuständigkeit 30	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	Knb/Pnb*	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK >Wohnortkennzeichen 00072	1,2387	1,3775	1,1020	1,2660	1,0827	3,85
BKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,2407	1,3783	1,0898	1,2679	1,0827	3,95
IKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,2294	1,3724	1,0813	1,2564	1,0827	3,95
SVLFG (LKK) >Wohnortkennzeichen 00072	1,2349	1,3963	1,0925	1,2349	1,0827	KB 3,00 KFO 2,80
KNAPPSCHAFT >Regionalkennzeichen 95+97	1,1922	1,3277	1,0683	1,2010	1,0827	3,85
Ersatzkassen/vdek inklusive TK >Regionalkennzeichen 95+97	1,1902	1,3103	1,0588	1,1989	1,0827	KB 3,00 KFO 2,80
Sonstige Kostenträger	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	Knb/Pnb	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK U/J, A62, EWG, Asy/Asa, LAGeSo, LAF	1,2387	1,3775	1,1020	1,2660	1,0827	3,85
KOV, V/Vf, BVFG, BEG	Bitte den Punktwert der ausstellenden Kasse ansetzen.					
Heilfürsorge BPol (Bundespolizei/BGS)	1,3813	1,4732	1,1861	1,3813	1,2060	3,00
BAPersBw (Bundeswehr)	1,3813	1,3813	1,1861	1,3813	1,2060	3,00
Polizeipräsident in Berlin	1,1902	1,3103	1,0588	1,1989	1,0827	KB 3,00 KFO 2,80

* Knb/Pnb = KCH-/PAR - nicht budgetierte Leistungen

Berufsgenossenschaft/Eigenunfallversicherung: 1,47 € für alle Abrechnungsarten
Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Für KFO-Leistungen gilt bei allen Kassen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Versandgänge des Zahnarztes zum gewerblichen Labor sind vertraglich vereinbart. Sie betragen für:

	ZE	PAR/KB	KFO
AOK	3,85	3,85	3,85
BKK	3,95	3,95	3,95
IKK	3,95	3,95	3,95
KNAPPSCHAFT	3,85	3,85	3,85
SVLFG (LKK)	Gebühren der Deutschen Post AG		
vdek	für ein Päckchen (Inland, max. 2 Kg)		

ACHTUNG: Die folgenden Angaben sind nur für den internen Gebrauch in der Praxis:

Bestätigung der Eingabe der geänderten Punktwerte und Gültigkeitsdaten in den Praxis-Computer

zu ändernde Punktwerte und Gültigkeitsdaten

im Praxis-Computer geändert am

geändert von

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

Online Live-Seminare am Philipp-Pfaff-Institut

Alle Online Live-Seminare finden Sie unter www.pfaff-berlin.de/online

Nachhaltige Kinderzahnmedizin

Dr. Anne Heinz • Kurspunkte: 2+2 • Kursgebühr: 157,- €
Mo 15.04.24, 18:00 - 19:30 Uhr und Di 16.04.24, 18:00 - 19:30 Uhr • FOBI-KIZ-Bio 2401

Fit in Zungen- und Speicheldiagnostik

Univ.-Prof. Dr. med. dent. Andreas Filippi • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 195,- €
Mi 17.04.24, 18:00 - 21:00 Uhr • FOBI-Allg-Zunge 2401

Die Kraft der Mikronährstoffe

DH Luisa Winkler • Kurspunkte: 5 • Kursgebühr: 235,- €
Fr 19.04.24, 14:00 - 18:00 Uhr • FOBI-Allg-Mikronährst 2401

Einfache Dinge, die kluge Zahnärzte tun: Optimierte Kariestherapien in der Kinderzahnheilkunde

PD Dr. med. dent. Ruth Santamaria, M Sc. Ph.D. • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Mi 24.04.24, 18:00 - 21:00 Uhr • FOBI-KIZ-Karies 2401

Ab- und Berechnung intensiv: Schnittstellen zwischen BEMA & GOZ

ZMV Emine Parlak • Kurspunkte: 7 • Kursgebühr: 255,- €
Mi 24.04.24, 14:00 - 20:00 Uhr • FOBI-Abr-BemaGOZ 2401

Grundlagen der Revision

ZA Georg Benjamin • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Mi 15.05.24, 18:00 - 21:00 Uhr • FOBI-Kons-Revision 2401

Schräges Lächeln? Optimierung mit Komposit!

Dr. med. dent. Markus Lenhard • Kurspunkte: 2 • Kursgebühr: 157,- €
Di 04.06.24, 18:00 - 20:00 Uhr • FOBI-Kons-Schräg 2401

Prophylaxe – Auf- und Ausbau aus betriebswirtschaftlicher Sicht

ZMF Stefanie Kurzschel • Kurspunkte: 5 • Kursgebühr: 225,- €
Mi 05.06.24, 13:00 - 17:00 Uhr • FOBI-PX-BWL 2401

Mundgesundheit, Immunsystem und Ernährung

Dr. med. dent. Andrea Diehl, M. Sc. • Kurspunkte: 5 • Kursgebühr: 217,- €
Mi 12.06.24, 14:00 - 18:00 Uhr • FOBI-Allg-Ernährung 2401

Andere Länder, andere Sitten – Die Welt zu Gast in der Zahnarztpraxis

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Sabine Nemeč • Kurspunkte: 2 • Kursgebühr: 115,- €
Mi 26.06.24, 17:00 - 18:30 Uhr • FOBI-Orga-Internation 2401

Ab- und Berechnung intensiv: Endodontie

ZMV Emine Parlak • Kurspunkte: 7 • Kursgebühr: 255,- €
Mi 26.06.24, 14:00 - 20:00 Uhr • FOBI-Abr-Endo 2401

Be-SMART: innovative Kariestherapieoptionen in der Kinderzahnheilkunde

PD Dr. med. dent. Ruth Santamaria, M Sc. Ph.D. • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Mi 04.09.24, 18:00 - 21:00 Uhr • FOBI-KIZ-SMART 2401

Time Out – Zeit für deine mentale Gesundheit

Dr. Eva Elisa Schneider • Kurspunkte: 3 • Kursgebühr: 157,- €
Mo 09.09.24, Mo 16.09.24, Mo 23.09.24, jeweils 16:00 - 16:45 Uhr • FOBI-Allg-Mental 2401

Konfliktmanagement

ZMV Brigitte Kühn • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Di 10.09.24, 16:00 - 19:00 Uhr • FOBI-Orga-Konflikt 2401

*hier
anmelden*



Strukturierte Fortbildung: Funktionsanalyse und -therapie für die tägliche Praxis

Hands-on-Kurs



Seminar	FOBI-CF-FA	Zielgruppe	Zahnärzte
Moderator	Dr. med. dent. Uwe Harth	Punkte	45
Referent	Dr. med. dent. Uwe Harth	Kursgebühr	2.150,- € oder 3 Raten à 753,- € (Bearbeitungsgebühr 109,- €)



In der Kursserie „Funktionsanalyse und -therapie für die tägliche Praxis“ wird ein zeitgemäßes Behandlungskonzept der zahnärztlichen Funktionslehre dargestellt. Besonderer Wert wird auf die Umsetzbarkeit der komplexen Thematik in den täglichen Behandlungsablauf gelegt. Mit einem Mix aus Theorie und praktischen Übungen werden alle wichtigen Informationen auf dem Gebiet der zahnärztlichen Funktionslehre in kompakter, verständlicher und überschaubarer Art und Weise weitergegeben.

Termine

Fr 19.04.24, 14:00 - 19:00 Uhr	Fr 11.10.24, 14:00 - 19:00 Uhr
Sa 20.04.24, 09:00 - 18:00 Uhr	Sa 12.10.24, 09:00 - 18:00 Uhr
Fr 28.06.24, 14:00 - 19:00 Uhr	
Sa 29.06.24, 09:00 - 18:00 Uhr	

Grundlagen der Funktionslehre und klinische Funktionsanalyse (Dr. Harth)

In diesem Kurs werden die Grundlagen für die Behandlung funktionsgestörter Kausysteme erarbeitet. Welchen Aufgaben müssen wir Zahnärzte und heute in der Funktionslehre stellen? Wie sieht ein zeitgemäßes Behandlungskonzept in der zahnärztlichen Funktionslehre aus und wie kann es von einem zahnärztlichen Praktiker in der täglichen Praxis umgesetzt werden? Welche Rolle spielt die Okklusion in der Komplexität des CMD Geschehens? Ist eine Funktionsbehandlung, die ausschließlich auf dem Faktor Okklusion basiert noch zeitgemäß oder ist von vornherein ein interdisziplinärer Behandlungsansatz notwendig?

In diesem Basiskurs werden die Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Kausystems erarbeitet. Sie sind Voraussetzung für das Verständnis der Funktion und später für das Verstehen der Dysfunktion und deren Behandlung.

Eine systematische Befunderhebung des Kausystems im Rahmen einer klinischen Funktionsanalyse ermöglicht dem Zahnarzt eine craniomandibuläre Dysfunktion (CMD) zu diagnostizieren. Die Ausrichtung des Untersuchungsganges kann unterschiedlich sein: in der klassischen klinischen Funktionsanalyse wird der momentane Befund des Kausystems durch Palpation von Muskeln und Kiefergelenk, Beschreibung der Unterkiefermobilität und der Knackgeräusche erfasst. Die manuelle Strukturanalyse geht ins Detail weiter. Sie gibt dem Zahnarzt die Möglichkeit, einzelne anatomische Strukturen des Kausystems unter Belastung zu untersuchen und zu befunden. Ein wesentlicher Unterschied zur konventionellen klinischen Funktionsanalyse ist die Bestimmung sog. Belastungsvektoren. Dieses ist für den therapeutischen Ansatz entscheidend.

Ziel dieses Kurses ist es, die Grundlagen der klinischen Funktionsanalyse und der manuellen Strukturanalyse darzustellen und den zahnärztlichen Einflussfaktor für das Entstehen einer CMD, die Okklusion, bewerten zu lernen, um damit eine zahnärztliche Behandlungsplanung und -therapie durchführen zu können.

CMD Diagnostik: Klinische Funktionsanalyse und manuelle Strukturanalyse / Zentrische Kieferrelationsbestimmung (Dr. Harth)

In diesem praktischen Arbeitskurs steht die CMD Diagnostik im Mittelpunkt. Mit dem Wissen des ersten Kurses werden die Untersuchungs-Techniken der klinischen Funktionsanalyse und manuellen Strukturanalyse und die zentrische Kieferrelationsbestimmung mit dem Dawson Griff demonstriert und geübt.

Die manuelle Strukturanalyse geht ins Detail weiter als die klinische Funktionsanalyse und weist dem Behandler einen Weg in den therapeutischen Ansatz. Sie gibt dem Zahnarzt die Möglichkeit, einzelne anatomische Strukturen des Kausystems unter Belastung zu untersuchen und zu befunden und einem Belastungsvektor zuzuordnen. Dieses ist für den therapeutischen Ansatz entscheidend.

Praktische Übungen: • Kieferrelationsbestimmung: Zentrik-Registrierung mit dem Dawson Griff • Arbiträre Gesichtsbogenübertragung • Modellmontage, Splitcastkontrolle • Diagnose am Modell (inkl. Kondylen-Positions-Analyse, MPI) • Praktische Übungen der Manuellen Strukturanalyse

Theoretische Grundlagen: • Anatomie des Kiefergelenkes • Pathologie des Kiefergelenkes • Untersuchungsmethoden und Diagnosestellung (Manuelle Strukturanalyse nach Bumann)

• Therapeutische Konsequenzen aus der Modellanalyse und der manuellen Strukturanalyse
• Abschlussdiskussion • Artikulatoren (SAM 2PX) und Gesichtsbögen werden vom Kursleiter gestellt. Es können aber auch eigene Geräte mitgebracht werden.

Therapeutische Konsequenzen aus der klinischen Funktionsanalyse und manuellen Strukturanalyse.

Befundbezogene Okklusionsschientherapie und Behandlungsstrategie nach der Schiene. (Dr. Harth)

Häufigstes therapeutisches Hilfsmittel des Zahnarztes bei craniomandibulären Funktionsstörungen ist die Okklusionsschiene. Diagnosebezogen kommen unterschiedliche Okklusionsschienen zur Anwendung.

Aus der Systematik der manuellen Strukturanalyse wird das Konzept einer befundbezogenen Okklusionsschienenbehandlung erarbeitet. Die Fragestellung, ob weitere unterschiedliche Behandlungsmittel und eine interdisziplinäre Mitarbeit anderer Behandler notwendig sind, wird erörtert. Dazu gehören therapeutische Apparaturen jenseits der Okklusionsschiene, eine medikamentöse Begleittherapie und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Physiotherapeuten, Osteopathen und Orthopäden.

Die technische Herstellung der Okklusionsschienen hat sich durch die Möglichkeiten der Digitalisierung analoger Prozessvorgänge verändert. Wurden bisher hauptsächlich Okklusionsschienen auf der Basis tiefgezogener Schienen mit okklusaler Justierung mit Kaltpolymerisat erstellt oder individuelle Schienen, die mit Splitterpolymerisat additiv gestreut wurden so werden heute Okklusionsschienen zunehmend per CAD/CAM Verfahren oder per Druck erstellt. In diesem Kurs wird die Herstellung einer Okklusionsschiene per CAD/CAM Verfahren auf der Basis analog montierter Modelle im Artikulator gezeigt.

Demonstration: • Herstellung einer Okklusionsschiene (labortechnisch und klinisch): • Eingliederung der Okklusionsschiene • Nachsorge

Je nach Ausgangssituation endet die Okklusionsschientherapie eines funktionsgestörten Patienten damit, dass eine neue Unterkieferposition nur über die Schiene stabilisiert wird. Nach Entfernung der Schiene ist die vorhandene Okklusion aufgehoben, wir finden nur Kontakte einzelner Zähne oder aber sogar eine Öffnung der Okklusion im Molarenbereich. Die Schwierigkeit besteht darin, die auf der Okklusionsschiene stabilisierte Unterkieferposition vorhersagbar genau auf die Gebissituation des Patienten zu übertragen. Je nach Ausgangssituation erfolgt die endgültige Stabilisierung durch Einschleifmaßnahmen, restaurative oder kieferorthopädische Behandlung. In diesem Kurs soll die Systematik einer Einschleiftherapie und das systematische Vorgehen einer restaurativen Therapie erarbeitet werden.

Programm: • Theoretische Grundlagen • Einteilung der therapeutischen Unterkieferpositionen: Zentrik - „Nicht“-Zentrik • Stabilisierung einer zentrischen Okklusionsposition • Stabilisierung einer nicht-zentrischen Okklusionsposition • Therapieweg

Demonstration:

• Registrierung einer therapeutischen Okklusionsposition mit der Okklusionsschiene

Abschlussdiskussion (Dr. Harth) / Übergabe der Zertifikate